

Ausbildungsdauer und Unterrichtsfächer

Die Maßnahme beginnt am 12.08.2019. Sie umfasst drei Schulleistungsjahre und erfolgt in den ersten zwei Jahren in Vollzeitunterricht, der in jedem Jahr Praktika von insgesamt 300 Stunden umfasst. Die Praktikumszeiten liegen teilweise in den Schulferien. Im 3. Ausbildungsjahr wird neben 4 Tagen Praxiseinsatz in Vollzeit ein Tag theoretischer Unterricht im Umfang von 8 Stunden erteilt. Im Prüfungsmonat sind die Schülerinnen und Schüler in den letzten drei Wochen ausschließlich an der Schule, um die Prüfung vorzubereiten und durchzuführen. Insgesamt wird im dritten Jahr Theorieunterricht im Umfang von 400 Stunden erteilt.

Der Unterricht wird wie folgt erteilt:

| Fachrichtungsbezogener Lernbereich | |
|--|---------------------|
| Lernfeldunterricht: | Unterrichtsstunden. |
| Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln | 200 |
| Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten | 280 |
| Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern | 280 |
| Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten | 680 |
| Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen | 200 |
| Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren | 200 |
| Wahlpflichtunterricht | |
| Die Wahlpflichtangebote sind aus diversen Unterrichtsbereichen | 400 |
| Fachrichtungsübergreifender Lernbereich | |
| Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung | 200 |
| Naturwissenschaft und Technik | 80 |
| Wirtschaft/Politik | 80 |

Abschlussprüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Schriftliche Prüfungsfelder sind

- Lernfeld 2
- Lernfeld 3
- Lernfeld 4

Mündliche Prüfungsfelder oder -fächer können alle Lernfelder/ Fächer sein, in denen die Schülerin/ der Schüler unterrichtet wurde.

Bildungsziel/ Berechtigungen

Ein erfolgreicher Abschluss berechtigt die Absolventin/ den Absolventen die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Erzieherin“ zu tragen.

In Kooperation mit:



Regionales Berufsbildungszentrum
am Königsweg
der Landeshauptstadt Kiel

Informationsblatt zur Weiterbildungsmaßnahme zur Erzieherin/zum Erzieher

Fachschule für Sozialpädagogik

RBZ am Königsweg

D- 24114 Kiel - Königsweg 80

Tel.: 0431 1698 100

Internet: www.rbz-koenigsweg.de

Maßnahme zur Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81,180 SGB III (auch im Rahmen von WeGebAU)

- Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf Betreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem Ausbau der Kindertagesstättenbetreuung in Schleswig-Holstein besteht in den kommenden Jahren Bedarf an gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern.
- Die o. g. Maßnahme wurde entwickelt, um die Chancen von Arbeitssuchenden, die an diesem Berufsfeld interessiert sind, auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.
- Mit der Durchführung dieser Maßnahme folgen wir der Leitidee des RBZ am Königsweg, den staatlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und das Angebot des RBZ am Königsweg kundenorientiert weiter zu entwickeln.

Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlgrundsätze

Die von den Arbeitsagenturen und Jobcentern benannten Teilnehmenden müssen über die erforderlichen Voraussetzungen für den Erzieherberuf nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 der Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) verfügen:

- ◆ Realschulabschluss und Abschluss in einem Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG/Handwerksordnung oder eine nach Landesrecht vergleichbare geregelte Ausbildung
- ◆ Abgeschlossene Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten
- ◆ In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer sowohl die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat als auch in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.
- ◆ Auf die Zeiten des Praktikums und der Berufstätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet (BfD, FSJ)

Bei der Aufnahme in die Fachschule muss am ersten Schultag ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** (nicht älter als 3 Monate) vorliegen.

Kosten und Finanzierung

- ◆ Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- ◆ In den ersten beiden Jahren wird die Maßnahme durch Bildungsgutscheine nach §§ 81 SGB III durch die Arbeitsagentur und die Jobcenter finanziert.
- ◆ Im dritten Ausbildungsjahr ist für die Teilnehmenden eine Vergütung in Höhe von 4/5 einer Vollzeitstelle für sozialpädagogische Assistentinnen/ sozialpädagogische Assistenten (S3) durch den Träger der Praktikumeinrichtung vorgesehen.

(Stand 11.02.2019)